

Nach dem „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 12.10.2022 ergeben sich folgende Änderungen:

### EEG2022 § 9 Abs. 2 Nr. 3

Neue Solaranlagen bis zu 25,000 kWp, die ab dem 15.09.2022 in Betrieb genommen wurden, müssen weder die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 70 % der installierten Leistung begrenzen noch technische Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung vorhalten.

Gültig ab 01.01.2023

### EEG2023 § 100 Abs. 3

Bestands-PV-Anlagen bis zu 7,000 kWp müssen ab dem 01.01.2023 keine Anforderungen für die netzdienliche Steuerung mehr einhalten, insbesondere keine Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung.

Anlagenbetreiber müssen, soweit sie von der o. g. Regelung Gebrauch machen wollen, ein nochmaliges Netzanschlussbegehren vorab beschreiten. Zur Prüfung der zusätzlich anfallenden Einspeiseleistung Ihrer Erzeugungsanlage benötigen wir als Berechnungsgrundlage folgende Daten von Ihnen:

### Anlagenbetreiber

<input type="text"/>
Name, Vorname bzw. Firmenname
<input type="text"/>
Straße, Hausnummer
<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort
<input type="text"/>
Telefon, Fax, E-Mail

### Angaben zum Anschlussobjekt

<input type="text"/>
Straße, Hausnummer
<input type="text"/>
PLZ, Ort, Ortsteil
<input type="text"/>
Flurnummer

### Angaben zur EEG-Anlage

Generatorleistung:	<input type="text"/>	kWp
Gesamtnennleistung der Umrichter:	<input type="text"/>	kW
EEG-Inbetriebnahmedatum:	<input type="text"/>	

### Beauftragung

Hiermit beauftrage ich die Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, die auch die technische Betriebsführung der Versorgungsbetriebe Zellingen und der Gemeindewerke Thüngen innehat, als zuständigen Netzbetreiber mit der Netzverträglichkeitsprüfung der zusätzlich anfallenden Einspeiseleistung meiner Stromerzeugungsanlage.

Datum, Unterschrift (Anschlussnehmer)